II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung der Kommission über gemeinschaftliche Leitlinien für gute Verfahrenspraxis für die handwerkliche Milchverarbeitung

(2017/C 440/01)

Nach Prüfung stimmte der Ständige Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebens- und Futtermittel der Veröffentlichung des Titels und der bibliografischen Angaben folgender gemeinschaftlicher Leitline für gute Verfahrenspraxis gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene [1] zu.

Titel: Europäische Leitlinie der Guten Hygiene Praxis für die handwerkliche Milchverarbeitung

Verfasser: Farmhouse and Artisan Cheese & Dairy Producers European Network (FACE network) — Europäisches Hofkäsereinetzwerk

Ausgabe: geänderte Fassung vom 20. Dezember 2016.

https://ec.europa.eu/food/safety/biosafety/food_hygiene/guidance_en

[1] ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.8685 — Foncière des Régions/Marriott International/Le Méridien Hotel in Nice)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 440/02)

Am 11. Dezember 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8685 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.